

## VERWALTUNGSORDNUNG

### Präambel

Diese Verwaltungsordnung wurde gemäß § 8 (1) der Vereinssatzung erlassen, um die Abläufe in der Verwaltung des Vereins und der Besetzung von Positionen im Detail zu definieren. Sollte ein Konflikt mit der Satzung entstehen, ist § 8 (2) dieser zu beachten.

### § 1 Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands, den Bereichs- und Abteilungsleitern sowie den durch die Mitglieder gewählten Vertretern der Bereiche zusammen.
- (2) Die Bereichs- und Abteilungsleiter werden vom Vorstand ernannt und vom erweiterten Vorstand per Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt. Die Voraussetzung zur Ernennung ist die Mitgliedschaft.
- (3) Sollten ernannte Mitglieder nicht vom erweiterten Vorstand bestätigt werden, soll der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein neues Mitglied ernennen, für dessen Bestätigung eine einfache Mehrheit genügt.
- (4) Die Teamleiter werden von den Spielern der Teams gewählt. Teamleiter sollen vor ihrer Wahl ein Teil des Teams sein.
- (5) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können mit einer Zweidrittelmehrheit aus ihrem Posten enthoben werden. Das betroffene Mitglied hat sich bei der Abstimmung zu enthalten.

### § 2 Aufgaben der Bereichsleiter

- (1) Die Bereichsleiter sind für die Verwaltung ihres Spielbereichs zuständig.
- (2) Der Spielbereich des Bereichsleiters wird ihm bei Ernennung zugewiesen und kann auf Wunsch dessen mit der Bestätigung des erweiterten Vorstands gewechselt werden.
- (3) Zur Verwaltung des Spielbereichs gehören unter anderem, aber nicht nur:  
*Das Zuteilen und anwerben von Spielern,  
das Unterstützen und Planen für Teams,  
das Weitertragen von Anliegen der Spieler an den erweiterten Vorstand,  
die Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen und  
das Erstellen von regelmäßigen Berichten zum Stand des Bereiches.*

### § 3 Aufgaben der Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungsleiter sind für die Verwaltung ihrer Abteilung zuständig.
- (2) Die Abteilung des Abteilungsleiters wird ihm bei Ernennung zugewiesen und kann auf Wunsch dessen mit der Bestätigung des erweiterten Vorstands gewechselt werden.
- (3) Abteilungen beschreiben Aufgabengebiete innerhalb des Vereins.  
Mögliche Abteilungen sind:  
*Social Media Management,  
Content und Streaming Management,  
Marketing,  
Grafikdesign,  
Development und  
Support.*

#### **§ 4 Bestellung der gewählten Vertreter der Bereiche**

- (1) Die Vertreter eines Bereiches werden zwei Mal im Jahr von den Spielern gewählt.
- (2) Sollte ein Vertreter zurücktreten oder seine Funktion als Vertreter aus anderen Gründen frühzeitig abbrechen, ist eine Neuwahl abzuhalten.
- (3) Voraussetzung zur Wahl ist die Mitgliedschaft im Verein.

#### **§ 5 Aufgaben der gewählten Vertreter der Bereiche**

- (1) Die Vertreter vertreten die Interessen der Spieler im erweiterten Vorstand.
- (2) Vertreten dürfen nicht aus ausschließlich eigennützigen Gründen handeln und haben die Interessen der Spieler als Grundsatz zu führen.
- (3) Sollte ein Vertreter seinen Pflichten nicht nachkommen, kann er vom Vorstand abgesetzt werden.

#### **§ 6 Handlungsfreiheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes**

- (1) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes soll eine ausreichende Handlungsfreiheit gewährt werden, damit diese ihre Aufgaben gewissenhaft und problemlos ausführen können.
- (2) In Entscheidungen, die explizit eine Abteilung, ein Team oder einen Bereich betreffen, ist die Ansicht des entsprechenden Abteilungs-, Bereichs- oder Teamleiters zu hören. Ist dieser nicht mit der zutreffenden Maßnahme einverstanden, ist eine Zweidrittelmehrheit nötig, um diese durchzusetzen. Ist eine Maßnahme beschlossen, hat der Abteilungs-, Bereichs- oder Teamleiter die Pflicht, diese durchzusetzen.
- (3) Maßnahmen, die einen Großteil der Mitglieder des Vereins betreffen, sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Über das Einstufen dieser als solche entscheidet der Vorstand. Der erweiterte Vorstand darf diese Maßnahmen nur dann selbstständig mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn der Diskurs in der Mitgliederversammlung zu keiner klaren oder lösungsorientierten Entscheidung gekommen ist. Ausnahme sind vertagte Entscheidungen.